



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82349  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 370392-2015-1

Wien, 28. Mai 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten erlassen wird, sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMASK-90610/0010-III/4/2015

Zu dem mit Schreiben vom 5. Mai 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu den §§ 1 (Anwendungsbereich), 2 (Verhältnis zu anderen gesetzlichen Bestimmungen) und 4 (Zuständige Stellen) AStG:**

Die verwendeten Begriffe sind teils sehr unbestimmt und könnten in weiterer Folge zu einigen Auslegungsfragen führen. So stellt sich insbesondere bei teils entgeltlichen und teils unentgeltlichen Geschäften die Frage wie mit dem unentgeltlichen Anteil umgegangen werden soll, da das Konsumentenschutzgesetz hier keinen Unterschied vorsieht, die vorliegende Regelung aber sehr wohl. Auch die Erläuterungen grenzen diesen Unterschied nur grob ab und verweisen in Pkt. 1. im ersten Absatz darauf dass, „*damit lediglich entgeltliche Verträge in einem engeren Sinn und sohin nur Waren oder Dienstleistungen erfasst sind, die gegen Zahlung eines Preises geleistet werden.*“

Inwieweit die Streitbeilegung in Bezug auf Mietverträge unter dieses Gesetz zu subsumieren sind, wird im Gesetzesentwurf nicht näher definiert, die Erläuterungen weisen bloß ansatzweise - und ohne einen konkreten Bezug auf eine Norm - auf ein weites Verständnis des Dienstleistungsbegriffes gemäß den europäischen Regelungen hin.

Weiters ist in diesem Zusammenhang nicht ganz klar, ob die Stellen zur alternativen Streitbeilegung zu den Schlichtungsstellen in wohnrechtlichen Angelegenheiten in Konkurrenz stehen und die zuständigen Stellen vor- oder nachgeschaltet sind.

Die Kollisionsregel des § 2 AStG lässt diese Frage offen, auch im § 4 AStG findet sich kein weiterer Hinweis. Der Verweis auf § 4 Abs. 1 Z 8 AStG als mögliche „Auffangschlichtungsstelle“ ist in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht ganz klar.

In § 4 Abs. 1 Z 4 AStG wird die Zuständigkeit für die Schlichtungsstelle der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte geregelt.

In den Erläuterungen ist lediglich angeführt, dass der österreichische Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, „*eine verpflichtende Teilnahme von Unternehmern entweder kraft (Vorab)Vereinbarung - wie etwa in den von Unternehmen auf freiwilliger Basis unterfertigten sogenannten Branchenvereinbarung des Pilotprojekts „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ geschehen - oder kraft Gesetzes zu gestatten*“ (siehe Erläuterungen zu § 12 AStG, Seite 10 RZ 7). Eine - wenn auch nur exemplarische - Angabe, ob und welche Unternehmen somit kraft welchen Gesetzes zur Teilnahme verpflichtet sind, ist den Erläuterungen hingegen nicht zu entnehmen. Eine präzisere Ausgestaltung (beispielsweise durch Verweis auf die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen) zumindest in den Erläuterungen wäre jedenfalls empfehlenswert.

### **Zu § 10 AStG (Qualifikation des Schlichters) und § 17 AStG (Rechtmäßigkeit des Lösungsvorschlags):**

Es wird angeregt, zumindest beispielhaft in den Erläuterungen anzuführen, mit welchen Zeugnissen oder Bescheinigungen das Fachwissen des Schlichters nachgewiesen werden soll, um eine ausreichende Expertise zu erreichen. Die Verpflichtung zur Orientierung am Gesetz bei der Erstattung von Lösungsvorschlägen gemäß § 17 AStG impliziert zumindest eine juristische Grundausbildung des Schlichters.

**Zu § 19 AStG (Informationspflichten für Unternehmer):**

Fraglich ist, inwieweit die allgemeine Informationspflicht aus dem Gesetzesentwurf gemäß § 19 Abs. 1 AStG klar und eindeutig hervorgeht. Dies sollte im Hinblick auf die Strafbestimmung in § 29 AStG näher ausgeführt werden.

Nicht klar ist auch, warum im Fall des § 19 Abs. 3 AStG die Information nur auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger zu erteilen ist. Diese Formulierung sollte mit der Einschränkung versehen werden, dass dies nur notwendig ist, wenn der Kunde dies (schriftlich) verlangt. Ansonsten sollte ein Hinweis per E-Mail ausreichend sein.

Insgesamt ist anzumerken, dass die Hinweis- und Informationspflichten, denen Unternehmen unterworfen sind, stetig zunehmen und damit auch der administrative Aufwand erheblich steigt.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri  
Obermagistratsrat

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5
5. MA 6
6. MA 50
7. MA 62
8. MA 63
9. Wiener Stadtwerke Holding AG
10. Wienholding GmbH



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>